Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3618

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung von mengenmäßigen Einfuhrkontingenten in der Gemeinschaft

— Drucksache IV/3499 —

A. Bericht des Abgeordneten Burckardt

Der vorliegende Vorschlag der Kommission der EWG ist am 2. Juni 1965 dem Außenhandelsausschuß gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überwiesen worden.

Der Präsident hat den Außenhandelsausschuß gebeten, bis zum 30. Juni 1965 dem Plenum des Bundestages zu berichten.

Der Vorschlag sieht eine vorläufige Verfahrensregelung für die Verwaltung von EWG-Gemeinschaftskontingenten bis zum Ende der Übergangszeit vor. Diese Gemeinschaftskontingente sollen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt und die Erteilung von Genehmigungen durch die nationalen Genehmigungsstellen nach nationalem Verfahrensrecht vorgenommen werden. Nur soweit dies zur vollen Ausnützung der Gemeinschaftskontingente erforderlich ist, sollen für die Aufteilung und Verwaltung der Kontingente zwingende übernationale Vorschriften erlassen werden.

Der Ausschuß hat den Verordnungsentwurf in seiner Sitzung vom 15. Juni 1965 eingehend erörtert. Er hat der Grundtendenz zugestimmt, ist jedoch der Auffassung, daß einige Verfahrensvorschriften einer weiteren Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit und ihre Auswirkung auf die Bewegungsfreiheit der Importwirtschaft bedürfen. Der Ausschuß hat daher die Bundesregierung aufgefordert, im weiteren Verfahren diesen Problemen besondere Beachtung zu schenken und darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der Verfahrensregelung der Gemeinschaft möglichst weitgehend den Erfordernissen der Importwirtschaft Rechnung getragen wird. Er ist ferner der Auffassung, daß die Freiheit der Importeure nur insoweit beschränkt wird, als dies zur Erreichung des Zweckes der Verordnung erforderlich ist.

Bonn, den 16. Juni 1965

Burckardt
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache IV/3499 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 16. Juni 1965

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Burckardt**
Vorsitzender	Berichterstatter